

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Fraktionsgemeinschaft SPD-FDP
im Kreistag Wartburgkreis
Marienstr. 57
99817 Eisenach

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Herr Krebs
Zimmer: 220
Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 615100
Telefax: 03695 615199
E-Mail: landrat@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Datum: 08.11.2021

Ihre Anfrage für den Kreistag am 09.10.2021

Sehr geehrter Herr Fallenstein,

Ihr Anfragen vom 25.10.2021 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

In den jeweils einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften ist das persönliche Erscheinen angeordnet, um entweder eine sichere Identifizierung der betreffenden Person gewährleisten zu können oder wenn über die Identifikation hinausgehende Zwecke verfolgt werden (z.B. die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks).

Durch die Einführung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion besteht nunmehr eine sichere elektronische Identifikationsmöglichkeit auch in Fällen, in denen bisher noch zur sicheren Identifikation ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde erforderlich war.

Diese sogenannte eID-Funktion des neuen Personalausweises findet im Wartburgkreis im Bereich der internetbasierten Kfz-Zulassung (iKfz) Anwendung. Sie ermöglicht Antragsteller*innen teil- und vollautomatisierte Verwaltungsverfahren über den gesamten Lebenszyklus eines Kfz (z.B. Neuzulassung, Umschreibung, Adressänderung, Außerbetriebsetzung, Wiedenzulassung) digital durchzuführen.

Den Regelfall bilden jedoch von jeher Geschäftsvorgänge, bei denen das persönliche Erscheinen grundsätzlich nicht erforderlich ist und somit beispielsweise die Antragsstellung per Post oder durch digitale Übermittlung erfolgen kann.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

Frage 2:

Eine abschließende Gesamtübersicht der Vorschriften, die ein persönliches Erscheinen bei der Wahrnehmung kreislicher Verwaltungsleistungen anordnen, liegt nicht vor. Sofern dies rechtlich definiert ist, ist der persönliche Kontakt noch unverzichtbar.

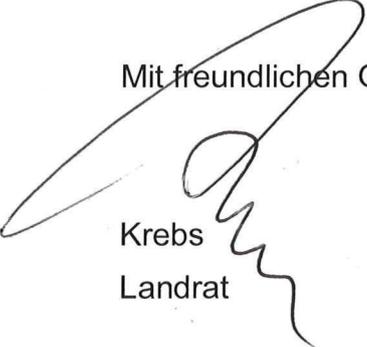
Frage 3:

Der Nationale Normenkontrollrat fasst den Sachstand der OZG-Umsetzung im „Monitor Digitale Verwaltung“ mit Stand vom September 2021 wie folgt zusammen:

„Das OZG und die rechtliche Vorgabe, bis Ende 2022 alle relevanten Verwaltungsleistungen deutschlandweit digital anzubieten, haben zu einer erheblichen Dynamik beigetragen. [...] Allein, die messbaren Ergebnisse in der Fläche bleiben hinter den Erwartungen zurück. Von 575 OZG-Leistungsbündeln werden derzeit 381 aktiv bearbeitet. Von diesen 381 befinden sich 139 in der Planungs- und 188 in der Umsetzungsphase. 54 Einzelleistungen sind mindestens in einer Kommune online, 16 davon flächendeckend, d.h. in mindestens der Hälfte der Bundesländer. Von den 16 sind 14 Bundes- und 2 Landesleistungen. Formal ist das OZG dann umgesetzt, wenn aus diesen 16 Leistungen 575 geworden sind. Dies ist bis Ende 2022 nicht mehr zu schaffen. [...] Insofern zeigen die ersten vier Jahre der OZG-Umsetzung noch wenig greifbare Erfolge, dafür aber umso mehr offene Fragen.“

Wie der v. g. Auszug verdeutlicht, ist die OZG-Umsetzung deutschlandweit bis zur vorgegebenen Frist nicht umsetzbar und mithin auch nicht für die hiesige Kreisverwaltung. Die Gründe für die verzögerte OZG-Umsetzung liegen vorrangig darin, dass Digitalisierung eines angemessenen Anteils an Zentralisierung bedarf. Alle Behörden stehen vor der gleichen Herausforderung, sodass es nicht zielführend ist, wenn jede amtliche Stelle eigene Lösungen schafft. Vielmehr sind einheitliche IT-Standards (Basisdienste) erforderlich, die jedoch vom Bund und den Ländern funktionsfähig vorgegeben werden müssten. Erst wenn diese in ausreichender Qualität nutzerorientiert zur Verfügung stehen, kann die OZG-Umsetzung gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Krebs
Landrat

3. Anfrage von Herrn Matthias Fallenstein vom 26.10.2021:

„Der Beschluss des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auf Bundesebene, im August 2017 in Kraft getreten, ist Grundlage und Wegbereiter für die voll umfassende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat informiert auf seiner Internetseite: „Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Nutzerorientierung hat bei der OZG - Umsetzung oberste Priorität, das heißt, alle Digitalisierungsprozesse sind danach ausgerichtet, im Endeffekt möglichst anwendungsfreundlich zu sein.“

Mit Schreiben vom 06.09.2019 informierte der Staatssekretär (Beauftragter des Freistaates Thüringen für E-Government und IT) alle kommunalen Verwaltungen über „Umsetzung des OZG und Informationen zum kommunalen IT – Dienstleister“.

Für die kommunalen Verwaltungen wurde ein „Katalog von Verwaltungsleistungen“ erstellt. Die darin enthaltenen Leistungen sollen, je nach Zuständigkeit bis Ende 2022 online verfügbar sein. Insgesamt sind rund 575 Verwaltungsleistungen und Leistungsbündel beschrieben. Die Zahl der zu digitalisierenden Leistungen wird insgesamt auf ca. 4.000 geschätzt.

Beispiele für Verwaltungsleistungen des Katalogs: Hundesteuer, Geburtsurkunden, Kfz.-Zulassungen, Meldebestätigungen, Ausbildungsförderung, Baubescheide, Führerscheinwesen, Gewerberegisterauszüge usw.)

Fragen:

1. Bei welchen Verwaltungsleistungen des Wartburgkreises/der Kreisverwaltung kann auf das persönliche Erscheinen aufgrund der Zuständigkeit zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden?
2. Bei welchen Verwaltungsleistungen des Wartburgkreises/Kreisverwaltung ist das persönliche Erscheinen noch unverzichtbar?
3. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Umsetzung des OZG bzw. wird die Kreisverwaltung das OZG, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, bis zum 31.12.2022 vollumfänglich umsetzen? (Wenn nein, warum nicht?)“